T A R I F B E S T I M M U N G E N

R O W -T A R I F

Ü B E R G A N G S T A R I F R O W -V B N

der

VERKEHRSGEMEINSCHAFT
NORDOST-NIEDERSACHSEN (VNN)

- gültig ab dem 01.01.2024 -

1. Geltungsbereich

1.1 ROW-Tarif

Das Tarifgebiet des ROW-Tarifs umfasst den Landkreis Rotenburg (Wümme). Die genaue Abgrenzung des Tarifgebiets ist in Anlage 1 dargestellt.

Der ROW-Tarif gilt für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen gemäß § 42 und 43(2) PBefG, der von den in der VNN zusammengeschlossenen oder mit der VNN kooperierenden Verkehrsunternehmen im Tarifgebiet erbracht wird. Die einzelnen Verkehrsunternehmen sind in Anlage 3, die betreffenden Linien sind in Anlage 4.1 dargestellt.

Für Fahrten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme), die vollständig im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) durchgeführt werden, gilt weiterhin der VBN-Tarif.

1.2 Übergangstarif ROW -VBN

Der Übergangstarif ROW -VBN wird für Fahrten zwischen dem Geltungsbereich des ROW-Tarifs außerhalb des VBN und dem VBN-Tarifgebiet außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) angewendet.

Der ÜT ROW -VBN gilt im Geltungsbereich des ROW-Tarifs außerhalb des VBN für alle den ROW-Tarif anwendenden Buslinien gem. Anlage 4.1. Im VBN-Tarifgebiet gilt der ÜT ROW -VBN in allen VBN-Verkehrsmitteln.

2. Tarifsystem

2.1 Fahrpreisermittlung und Preisstufen

Das Tarifgebiet des ROW-Tarifs ist in nummerierte Tarifzonen unterteilt. Die Zoneneinteilung ist der Anlage 1 (Tarifplan) dargestellt.

Die Fahrpreisermittlung im ROW-Tarif erfolgt durch Abzählen der zu befahrenen Zonen des ROW-Tarifs. Mehrfach befahrene Zonen werden nur einmal gezählt. Für die gesamte Fahrtstrecke ist nur ein Ticket zu lösen, auch bei Umstiegen zwischen verschiedenen Linien.

Die Fahrpreisermittlung im ÜT ROW -VBN erfolgt durch das Abzählen der zu befahrenen Zonen des ROW-und VBN-Tarifs. Mehrfach befahrene Zonen werden nur einmal gezählt. Für die gesamte Fahrtstrecke ist nur ein Ticket zu lösen, auch bei Umstiegen zwischen verschiedenen Linien.

Im ROW-Tarif und im ÜT ROW -VBN kommen die folgenden Preisstufen zur Anwendung:

Befahrene Zonen	1	2	3	4	5	6	7	8 und mehr
Preisstufe	A	B	C	D	E	F	G	H

.
Für Inhaber von HVV-Zeitkarten werden spezielle Anschlussfahrscheine angeboten. Preise sind in Anlage 5 dargestellt.

Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereiches des ROW-Tarifs beginnen oder enden und die nicht unter die Ziffern 1.2 oder 1.3 fallen, gelten weiterhin die jeweiligen gesonderten Tarife.

Ermäßigungen für BahnCard-Besitzer sowie Anerkennungen von Schienenfahrausweisen bei einzelnen Unternehmen sind in Anlage 5 aufgeführt.

2.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise sind in Anlage 2 dargestellt.

3. Tarifanwendung

3.1 Fahrkartenverkauf

Fahrkarten, für die in 1. genannten Tarife, werden grundsätzlich nur in den Fahrzeugen der in Anlage 3 genannten Verkehrsunternehmen verkauft.
Ausgenommen hiervon sind MonatsTickets im Abonnement; diese sind auf Antrag und bei Vorlage einer Kundenkarte in den Vorverkaufsstellen bzw. Betriebsbüros der in Anlage 3 genannten Verkehrsunternehmen erhältlich.

3.2 Fahrkartenarten

Im ROW-Tarif und im Übergangstarif ROW -VBN werden folgende Fahrkarten angeboten:

<u>Tickets für Erwachsene:</u>
- EinzelTicket
- 4erTicket
- TagesTickets (1 bis 5 Erwachsene + 3 Kinder, übertragbar)
- 7-TageTicket (übertragbar)
- MonatsTicket (übertragbar)
- MonatsTicket im Abonnement (übertragbar)
- GruppenTicket (ab 10 Personen)

<u>Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Azubis</u>
- Kinder-EinzelTicket (6 bis unter 15 Jahre)
- Schüler-7-TageTicket
- Schüler-MonatsTicket
- Schüler-Sammelzeitkarten

Für Inhaber von HVV-Zeitkarten bzw. Zeitkarten des Schienenverkehrs (NITAG)) sind besondere, vergünstigte Zeitkarten erhältlich. Diese werden als Anschlussfahrscheine zu Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten im Abonnement angeboten. Die entsprechenden Preise sind in Anlage 5aufgeführt.

3.3 Tickets für Erwachsene

3.3.1 EinzelTickets und 4erTickets

EinzelTickets und Abschnitte von 4erTickets sind gültig für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel. Hierbei kann beliebig oft umgestiegen werden. Auch Fahrtunterbrechungen sind zulässig. Die Tickets gelten in Preisstufe A drei Stunden ab Entwertung, In Preisstufe B bis G vier Stunden ab Entwertung, sofern das Fahrtziel laut Fahrplan in dieser Zeit erreicht werden kann. Tickets der Preisstufe H gelten am Entwertungstag bis zum Erreichen des Fahrziels ohne Zeitbegrenzung.
Die Entwertung der Tickets bzw. Ticketabschnitte erfolgt bei Fahrtantritt durch den Fahrer bzw. durch den Fahrkartenentwerter in den Fahrzeugen.
Die entwerteten EinzelTickets und Abschnitte der 4erTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
Im ÜT ROW -VBN sind zwei EinzelTickets für Hin-und Rückfahrt gemeinsam erhältlich. Der Abschnitt für die Hinfahrt ist nur zum sofortigen Fahrtantritt gültig; der Abschnitt für die Rückfahrt ist vor bzw. bei Fahrtantritt vom Kunden an einem Fahrkartenentwerter zu entwerten bzw. dem Fahrer zur Entwertung vorzulegen.

3.3.2 TagesTickets

TagesTickets werden für einen bis fünf Erwachsene und bis zu drei Kinder in allen Preisstufen ausgegeben. Sie gelten am Entwertungstag bzw. am aufgedruckten Datum ganztägig bis um 3.00 Uhr des Folgetages. Die TagesTickets sind übertragbar.

Auf einem TagesTicket dürfen bis zu 3 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Statt von einem Erwachsenen und 3 Kindern kann das TagesTicket auch von 4 Kindern genutzt werden. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit Lichtbildausweis). Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet.

3.3.3 Zeit-Tickets

Zeit-Tickets für Erwachsene sind 7-TageTickets, MonatsTickets und MonatsTickets im Abonnement.
Die Zeit-Tickets sind übertragbar. Sie berechtigen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Eine Kundenkarte ist notwendig, wenn auf dem Zeit-Ticket die befahrenen Tarifzonen nicht angegeben sind.
Bestehen zwischen Ausgangs-und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen, können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist die höhere Preisstufe zu zahlen.

3.3.3.1 Kundenkarte

Eine Kundenkarte ist erforderlich, wenn das Zeit-Ticket die zu befahrenen Tarifzonen nicht enthält.
Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die zu befahrenen Tarifzonen sowie die entsprechende Preisstufe.
Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs-und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.
Kundenkarten sind bei den hierfür vorgesehenen Verkaufsbüros der Verkehrsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt.
Fahrgäste, die keine der Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Busfahrer einen Antrag auf Ausstellung einer Kundenkarte, der ausgefüllt beim Fahrer abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dem Fahrgast in diesem Fall per Post zugestellt.

Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Tarifzonen ändern oder die Karte unleserlich wird. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Geltungszeitraums eines 7-TageTickets oder eines MonatsTickets nicht möglich.

3.3.3.2 7-TageTicket

Der Geltungszeitraum eines 7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.
Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen.
Das 7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder den Ticketautomaten. Der Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt das Ticket bis Betriebsschluss.

3.3.3.3 MonatsTicket

Das MonatsTicket gilt an allen Tagen im angegebenen Kalendermonat bis 12:00 h des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag oder ein Feiertag, gilt das MonatsTicket bis 12:00 h des folgenden Werktages.
Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen.

3.3.3.4 MonatsTicket im Abonnement

Das MonatsTicket im Abonnement hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Es besteht aus einer Kundenkarte sowie den gültigen Monatsmarken.
Das MonatsTicket im Abonnement wird ausgegeben, wenn das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, den Fahrpreis jeweils am ersten Werktag im Monat im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom Girokonto des Kunden einziehen zu lassen.

Das jeweilige Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 (1, 2) BDSG zur vertraglichen Abwicklung des MonatsTickets im Abonnement zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Antragsformulare für das MonatsTicket im Abonnement (Anträge, Änderungen, Kündigungen, Verlustmeldungen) sind bei allen den ROW-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen erhältlich; diese nehmen auch die ausgefüllten Anträge entgegen. Ebenso ist die Zusendung per Post an die Unternehmen möglich.
Die Monatsmarken werden dem Antragsteller per Post zugestellt. Hiermit kommt der Vertragsabschluss über das MonatsTicket im Abonnement zustande. Die Häufigkeit der Versendung der Monatsmarken entscheidet das jeweilige Verkehrsunternehmen.

Die Teilnahme ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn die Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats beim jeweiligen Verkehrsunternehmen vorliegt.
Das MonatsTicket im Abonnement verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn es nicht bis spätestens einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird. Bei einer vorzeitigen Kündigung des MonatsTickets im Abonnement wird für jeden bis zur Kündigung im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem Preis des MonatsTickets im Abonnement und dem regulären MonatsTicket nacherhoben und letztmalig abgebucht.
Eine Änderung des Geltungsbereiches ist jeweils zum ersten eines Kalendermonats möglich, sofern der Änderungswunsch bis zum 10. des Vormonats dem Verkehrsunternehmen unter Rückgabe der ungenutzten Monatsmarken für die Folgemonate mitgeteilt wird. Für den neuen Geltungsbereich wird eine neue Kundenkarte ausgestellt und neue Monatsmarken zugesandt. Vom Zeitpunkt der Änderung wird der neue Monatsbetrag abgebucht.

Der Verlust eines MonatsTickets im Abonnement ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen mittels des hierfür vorgesehenen Vordrucks unverzüglich zu melden. Die noch nicht benutzten Monatsmarken für die Folgemonate sind der Meldung beizufügen. Aufgrund der Übertragbarkeit des Tickets besteht für den laufenden Monat kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets.

Für den Zeitraum der abgegebenen Monatsmarken wird gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes von 5,00 € eine neue Kundenkarte mit neuen Monatsmarken ausgestellt. Bei Verlust der Monatsmarken ist die Kundenkarte der Verlustmeldung beizufügen.
Neue Kundenkarte und/oder Monatsmarken werden dem Kunden rechtzeitig zugestellt.
Bei gleichzeitigem Verlust von Kundenkarte und Monatsmarken wird kein Ersatz geleistet. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, für den auf den verlorenen Monatsmarken aufgedruckten Geltungszeitraum die jeweiligen Beträge vom Konto des Antragstellers weiterhin abbuchen zu lassen.

Für nicht genutzte Monatsmarken oder nicht genutzte Zeitabschnitte des MonatsTickets im Abonnement wird kein Ersatz geleistet. Bei Zahlungsverzug kann das ausstellende Unternehmen das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht abgebucht werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein Bearbeitungsentgelt von 4,00 € erhoben. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der bereits zugesandten Monatsmarken für die Folgemonate weiter zu entrichten. Unabhängig hiervon wird für jeden bis zur Rückgabe im Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem Preis des MonatsTickets im Abonnement und dem regulären MonatsTicket nacherhoben. Werden nach Kündigung des Vertragsverhältnisses durch das jeweilige Unternehmen innerhalb der gesetzten Frist die restlichen bereits erhaltenen Monatsmarken nicht zurückgegeben, kann der gesamte Betrag für alle nicht zurückgegebenen Monatsmarken sofort eingefordert werden.

3.3.4 GruppenTicket

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können ein GruppenTicket zum ermäßigten Fahrpreis erhalten. Für jeden Erwachsenen wird in diesem Fall der Preis eines Kinder-EinzelTickets der betreffenden Preisstufe berechnet.
Die Gruppenermäßigung wird nur dann gewährt, wenn der Fahrtwunsch mindestens 24 Stunden im Voraus bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen angemeldet wird und die Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen erfolgen kann.
Das GruppenTicket ist für mindestens 10 Personen zuzahlen. Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung.

3.4 Deutschlandticket

Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (D-Ticket) mit Stand 21.12.2023 (gem. VDV). Die Tarifbestimmungen sind als Anlage beigefügt.

Das Deutschlandticket ist im Bereich des ROW -Tarifs bei der Abo Zentrale der KVG über das Abo-Portal unter https://shop.kvg-bus.de/ bestellbar. Des Weiteren kann das Deutschlandticket mit einem hierfür vorgesehen Vordruck unter www.vnn.de bestellt werden.
Die Ausgabe des Deutschlandtickets erfolgt über die App „FahrPlaner“.

Für den Erwerb des Deutschlandtickets als Chipkarte wenden Sie sich bitte an folgende Nummer 040/19 449 oder füllen Sie das Formular unter https://www.hvv.de/de/49euro aus.

Die BahnCard 100 gilt als Deutschlandticket und berechtigt daher zur unentgeltlichen Beförderung.

3.5 Tickets für Kinder, SchülerInnen, Studierende und Auszubildende

3.5.1 Kinder-EinzelTickets

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.
Kinder-EinzelTickets können von Kindern vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr genutzt werden. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Hinsichtlich der Gültigkeit gelten die Angaben in Ziffer 3.3.1.

3.5.2 Zeit-Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

Zeit-Tickets sind Schüler-7-TageTickets, Schüler-MonatsTickets und Schüler-Sammelzeitkarten. Die Zeit-Tickets sind nicht übertragbar und bieten keine Mitnahmemöglichkeit.
Zeit-Tickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen immer aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket.
Bestehen zwischen Ausgangs-und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen, können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist die höhere Preisstufe zu zahlen.
Zeit-Tickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte unterschrieben ist und die Nummer der Kundenkarte in das entsprechende Feld des Tickets übertragen wurde.

Die missbräuchliche Benutzung des Zeit-Tickets bzw. Teilen hiervon, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat das sofortige Einziehen des Tickets ohne Entschädigung zur Folge. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauerhaft versagt werden. Nachträglich geänderte Kundenkarten bzw. Zeit-Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.

3.5.2.1 Kundenkarte

Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die zu befahrenen Tarifzonen sowie die entsprechende Preisstufe.
Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs-und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.
Antragsformulare und Kundenkarten sind bei den hierfür vorgesehenen Verkaufsbüros der Verkehrsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt. Für die Ausstellung der Kundenkarte ist ein für eine Identifizierung eindeutiges Lichtbild notwendig, welches in die Kundenkarte eingefügt und mit einer Klarsichtfolie befestigt oder mit einem Stempel des ausgebenden Unternehmens versehen ist.
Die anspruchsberechtigten Personen sind unter 3.4.3 aufgeführt.

Fahrgäste, die keine der Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Busfahrer einen Antrag auf Ausstellung einer Kundenkarte, der ausgefüllt und mit einem Lichtbild versehen beim Fahrer abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dem Fahrgast in diesem Fall per Post zugestellt.

Das ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstätte abgestempelte und unterschriebene Antragsformular dient als Nachweis für die Berechtigung zur Ausstellung einer Kundenkarte. Die Berechtigung und Geltungsdauer wird durch die Verkaufsstelle auf der Kundenkarte bescheinigt. Bei Fahrgästen ab 15 Jahren wird die Geltungsdauer jeweils nur für ein Schul-bzw. Ausbildungsjahr oder ein Semester bzw. Trimester eingetragen. Für eine Verlängerung der Kundenkarte ist ein neuer Antrag zu stellen.
Für SchülerInnen unter 15 Jahren ist eine Bestätigung des Antrags durch die Schule nicht notwendig, es genügt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Die Gültigkeit dieser Kundenkarte erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Eine Neuausstellung der Kundenkarte ist erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern, die Kundenkarte unleserlich wird, das Lichtbild den Inhaber nicht mehr erkennen lässt oder ein Wohnortwechsel oder eine Namensänderung eingetreten ist. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Geltungszeitraumes von 7-TageTickets oder MonatsTickets nicht möglich.
Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzung zum Erwerb von Zeit-Tickets für SchülerInnen durch den Inhaber nicht mehr gegeben ist.

Bei der Benutzung von Schüler-Sammelzeitkarten kann bei Grundschülern unter 12 Jahren auf das Lichtbild verzichtet werden. Im Ticket wird stattdessen der Hinweis „Grundschüler“ eingetragen.

GastschülerInnen können eine Kundenkarte ohne Lichtbild für höchstens 4 Wochen erhalten. Im Feld „Lichtbild“ ist der Hinweis „Gastschüler“ einzutragen und der Unternehmensstempel aufzubringen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3.5.2.2 Schüler-7-TageTickets

Der Geltungszeitraum des Schüler-7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.
Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen.
Das 7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder den Ticketautomaten. Der Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt das Ticket bis Betriebsschluss.

3.5.2.3 Schüler-MonatsTickets

Das Schüler-MonatsTicket gilt an allen Tagen im angegebenen Kalendermonat bis 12:00 h des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag oder ein Feiertag, gilt das MonatsTicket bis 12:00 h des folgenden Werktages.
Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen.

3.5.2.4 Schüler-Sammelzeitkarten

Schüler-Sammelzeitkarten werden an SchülerInnen gemäß 3.4.3 grundsätzlich für ein Schuljahr auf Anforderung der Träger der Schülerbeförderung von dem betreffenden Verkehrsunternehmen ausgegeben.
Sie bestehen aus der Kundenkarte für SchülerInnen und der eigentlichen Schüler-Sammelzeitkarte.
Der Preis ergibt sich aus der für das jeweilige Schuljahr notwendigen Anzahl von Schüler-Monats- und Schüler-7-TageTickets. Die Tickets enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind.
Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Schüler-Sammelzeitkarten, die für das restliche Schuljahr gelten.
Bei Verlust stellt die jeweilige Schule ein Ersatz-Ticket aus, das bis zur Neuausstellung der Schüler-Sammelzeitkarte, maximal 10 Tage gültig ist. Für Ersatzausstellung für verlorengegangene Tickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € erhoben.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeit-Tickets für SchülerInnen.

3.5.2.5 TIM – Das junge Abo-Ticket

Die im VBN und von den Trägern der Schülerbeförderung ausgegebenen Fahrkarten TIM -Das junge Abo Ticket wird auf allen Linien des ROW-Tarifs und des Übergangstarifs ROW-VBN als Fahrausweis anerkannt.

3.5.3 Anspruchsberechtigte für SchülerInnen-Kundenkarten

3.5.3.1 SchülerInnen

Zum berechtigten Personenkreis gehören SchülerInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- Allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Schulzentren des Sekundarbereiches I und II)
- Berufsbildender Schulen (Schulzentren des Sekundarbereiches II, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Handelsschulen, Fachoberschulen)
- Bildungsgänge

Darüber hinaus Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule oder Bildungseinrichtung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

Allgemein ist Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen, dass die SchülerInnen durch den Unterricht voll, d.h. mit mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche, in Anspruch genommen sind und die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt. Bei SchülerInnen, die staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte private Fachschulen bzw. Bildungsgänge besuchen, muss der Schulbesuch über die genannten Voraussetzungen hinaus mindestens ein Trimester umfassen.

Die Kundenkarte für SchülerInnen wird an den oben genannten Personenkreis auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Dieser muss von der betreffenden Schule bestätigt und mit Dienstsiegel versehen sein. Die Kundenkarte wird bei SchülerInnen ab 15 Jahren längstens für ein Schuljahr, Semester bzw. Trimester ausgestellt.

Personen, die von den Arbeitsagenturen nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, sowie Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sind mit Ausnahme der Erwerber eines nachträglichen Haupt-oder Realschulabschlusses keine SchülerInnen im Sinne der Tarifbestimmungen. Sie erhalten keine Kundenkarte für SchülerInnen.

3.5.3.2 Erwerber eines nachträglichen Haupt-oder Realschulabschlusses

Zum berechtigten Personenkreis gehören Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt-oder Realschulabschlusses besuchen. Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Bildungseinrichtung bestätigten Antrag längstens für ein Schuljahr bzw. Semester ausgestellt.
Voraussetzung für die Ausstellung einer Kundenkarte ist, dass die in 3.4.3.1 im Einzelnen aufgeführten Bestimmungen auch für diesen Personenkreis zutreffen.

3.5.3.3 Studierende

Zum berechtigten Personenkreis gehören Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ausgenommen hiervon sind Besucher der Verwaltungsakademien, Hochschulen und Fachhochschulen der Bundeswehr, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.
Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen ist, dass es sich um ein Vollzeitstudium handelt, das nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.
Die Kundenkarte für SchülerInnen wird dem oben genannten Personenkreis auf schriftlichen, von der betreffenden Hochschule bestätigten und mit Dienstsiegel versehenen Antrag längstens für ein Semester ausgestellt.

3.5.3.4 Auszubildende

Anspruchsberechtigt sind

- Personen, die in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung stehen und die einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben
- Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
- Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung

oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist

- Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
- Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- Personen, für die das Arbeitsamt eine berufsvorbereitende Maßnahme durchführt, sofern die dafür gezahlte Ausbildungsvergütung die eines vergleichbaren Ausbildungsverhältnisses nicht übersteigt. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn das Arbeitsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Fahrtkostenerstattung nach dem Erwachsenentarif vornimmt.

Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Antrag bis zum Ende der Ausbildung, längstens für ein Jahr ausgestellt.
Keine Kundenkarte für SchülerInnen erhalten Personen,

- Die von den Arbeitsagenturen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB III) oder nach dem Beschäftigungsförderunsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen
- Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden
- Beamtenanwärter des höheren Dienstes, da sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Tarifbestimmungen stehen
- Personen, die an einem Integrations-oder Sprachkurs teilnehmen.

3.6 Anschluss-Tickets

Will der Inhaber eines Zeit-Tickets über dessen Geltungsbereich hinaus Fahrten durchführen, benötigt er ein AnschlussTicket. Die Nutzung von AnschlussTickets im Zusammenhang mit 7-TageTickets ist ausgeschlossen. AnschlussTickets werden unabhängig von der Preisstufe zu einem einheitlichen Preis für Erwachsene sowie für Kinder, Schüler und Auszubildende ausgegeben. Sie berechtigen nur zum sofortigen Fahrtantritt, sind ggf. vor Fahrtantritt zu entwerten und werden ausschließlich als EinzelTicket angeboten. Die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen benötigen ebenfalls jeweils ein AnschlussTicket. Ab Kaufzeitpunkt ist das Ticket 4 Stunden gültig. Das AnschlussTicket kann nicht umgetauscht oder erstattet werden.

3.7 Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder

Polizisten der Landes-und der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert.

3.8 Beförderung von Schwerbehinderten und deren Hilfsmittel

(1) Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen Linien, auf denen der ROW-Tarif und der Übergangstarif ROW -VBN angewendet wird, unentgeltlich befördert.
(2) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen „B“), wird die Begleitperson und ein Hund unentgeltlich im genannten Tarifgebiet befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber unter 6 Jahre alt ist.
(3) Die Mitnahme von Begleitpersonen und Beförderung von Führhunden, Krankenfahrstühlen - soweit es die Beschaffenheit des Verkehrsmittels zulässt -orthopädischen Hilfsmitteln und des Handgepäcks richtet sich nach §§ 228 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden ebenfalls unentgeltlich, auf allen Linien die den ROW-Tarif sowie den Übergangstarif ROW -VBN anwenden, befördert. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Mobilitätshilfen sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit

und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal im Einzelfall.

3.9 Beförderung von Sachen und Tieren

3.9.1 Gepäckstücke

Die Beförderung von Gepäckstücken und sonstigen Sachen ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts unentgeltlich, wenn für deren Unterbringung im Wagen höchstens der Raum eines Stehplatzes benötigt wird. Für die Beförderung von Sachen, die den Raum von zwei Stehplätzen einnehmen, wird ein Ticket der entsprechenden Preisstufe für Erwachsene benötigt. Sachen, die einen Raum von mehr als zwei Stehplätzen einnehmen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

3.9.2 Kinderwagen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, sofern der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt und von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird.

3.9.3 Fahrräder

Eine Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich möglich.
Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein-und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen wie Tandems, Dreiräder für Erwachsene oder Fahrräder mit Hilfsmotor werden nicht befördert.
Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.

In den Bussen können grundsätzlich maximal zwei Fahrräder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität befördert werden.
Ein Rechtanspruch auf Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Busses besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt befördert.
Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.

3.9.3.1 FahrradTickets

Für die Fahrradmitnahme werden im ROW-Tarif und im Übergangstarif ROW -VBN FahrradTickets ausschließlich als TagesTickets angeboten. Unabhängig von der Mitnahmeregelung bei TagesTickets ist für jedes mitgenommene Fahrrad ein Ticket zu lösen. FahrradTickets müssen vor Fahrtantritt entwertet werden.
Hinsichtlich der Gültigkeit wird unterschieden in FahrradTickets für den Nahbereich (Preisstufen A und B) sowie FahrradTickets für den Gesamtbereich des ROW-Tarifes bzw. des Übergangstarifes ROW -VBN. FahrradTickets berechtigen auch zum Umsteigen im gelösten Tarifgebiet.
Fahrräder werden dann kostenlos befördert, wenn sie zusammengeklappt sind. Sie gelten dann als Gepäckstück.

3.9.4 Tiere

Kleintiere -auch kleine Hunde -werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden.
Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahrpersonals ausreichend Platz vorhanden ist. Für diese Hunde wird der Preis eines Kinder-EinzelTickets oder Zeit-Tickets für SchülerInnen der jeweiligen Preisstufe erhoben.

3.10 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 (10) UStG enthalten.

3.11 Beförderungsbedingungen

Auf allen in den ROW-Tarif, den Übergangstarif ROW -VBN einbezogenen Linien und Strecken gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung.

Anlage 1

Tarifplan ROW-Tarif / Übergangstarif ROW – VBN

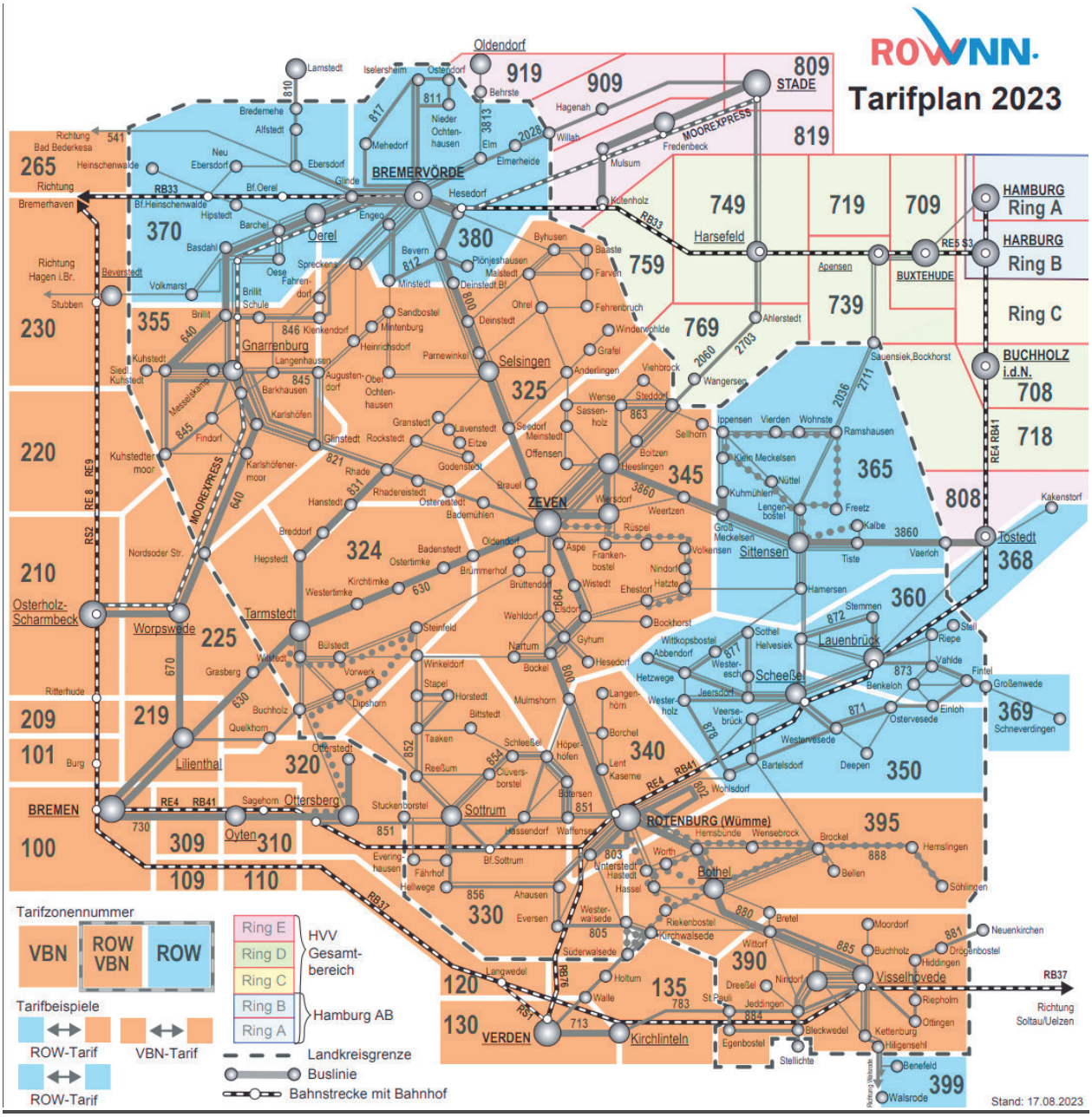

Anlage 2

Fahrpreise ROW-Tarif / Übergangstarif ROW -VBN ab 01.01.2024

(alle Angaben in €)

Preisstufe	A	B	C	D	E	F	G	H	Deutschland-ticket[3]
Anzahl der Zonen	1	2	3	4	5	6	7	8+	
Tickets für Erwachsene:									49,00
EinzelTicket	2,35	4,00	5,30	6,90	7,90	10,00	11,90	14,60	
4erTicket	8,40	13,80	18,20	25,00	28,60	36,40	43,00	53,00	
(je Fahrt)	2,10	3,45	4,55	6,25	7,15	9,10	10,75	13,25	
TagesTicket 1 Person Erw	6,60	9,90	14,40	18,80	21,10	23,40	24,40	25,40	
TagesTicket 2 Personen Erw	9,90	13,20	17,70	22,10	24,40	26,70	27,70	28,70	
TagesTicket 3 Personen Erw	13,20	16,50	21,00	25,40	27,70	30,00	31,00	32,00	
TagesTicket 4 Personen Erw	16,50	19,80	24,30	28,70	31,00	33,30	34,30	35,30	
TagesTicket 5 Personen Erw	19,80	23,10	27,60	32,00	34,30	36,60	37,60	38,60	
7-TageTicket	17,00	27,80	37,80	45,00	53,20	62,40	72,80	82,90	
MonatsTicket	56,50	91,30	123,80	148,30	178,10	211,10	240,60	289,70	
MonatsTicket im Abonnement	47,00	76,10	103,10	123,80	148,30	175,70	200,50	241,20	
Tickets für SchülerInnen, StudentInnen, Azubis:									
Kinder-EinzelTicket	1,25	1,95	2,60	3,30	3,80	4,90	5,80	7,00	
Schüler-7-TageTicket[1]	12,60	20,60	27,20	33,50	39,90	46,70	54,40	61,80	
Schüler-MonatsTicket[2]	42,30	68,40	92,30	111,10	133,30	158,10	180,40	216,50	
AnschlussTicket Erw	4,10								
AnschlussTicket Kinder/Schüler/Azubis	2,90								

[1] [2] Der Erwerb des Tickets ist nur bei Vorlage einer gültigen Kundenkarte möglich (s. Tarifbestimmungen 3.5 Tickets für Kinder, SchülerInnen, Studierende und Auszubildende). Der Kundenkartenantrag ist unter www.vnn.de und beim Buspersonal erhältlich.

[3] wird nur als Abonnement über die unter Punkt 3.4 genannten Vertriebswege verkauft

Anlage 3

Verkehrsunternehmen, die den ROW-Tarif und ÜT ROW -VBN anwenden

Autobus Stoss GmbH, Bremervörde [4]

Buspunkt GmbH, Bokel-Kransmoor [5]

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven [5]

KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade[5]

Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH, Grasberg

Reisedienst von Rahden GmbH & Co. KG, Schwanewede [5]

Weser-Ems Busverkehr GmbH, Hamburg

W. Giese Nachf. Omnibusbetrieb GmbH [5]

[5]: als Unternehmen der Verkehrsgemeinschaft Teilnetz 5

[4:] auf eigenen Linienkonzessionen und als Unternehmen der VG TN 5

Anlage 4.1

Linien im ROW-Tarif und im Übergangstarif ROW -VBN

Linie	Linienverlauf	Verkehrs-unter-nehmen
541	Bad Bederkesa – Großenhain – Ebersdorf – Bad Bederkesa [6]	VG TN 5
559	Bremervörde - Basdahl - Beverstedt -Stubben - Bokel – Hagen [6]	Stoss
630	Zeven - Heeslingen -Tarmstedt – Bremen [10]	OvA
640	Bremervörde - Gnarrenburg - Worpswede [6]	OvA
800	Bremervörde – Selsingen – Zeven – Rotenburg [6]	OvA
801	Mulmshorn -Borchel – Rotenburg [10]	WEB
802	Rotenburg Bahnhof - Krankenhaus -Harburger Str. – Bahnhof [10]	WEB
803	Rotenburg Bahnhof – Unterstedt – Moorstraße - Rotenburg Bahnhof [10]	WEB
805	Süderwalsede – Eversen - Ahausen – Rotenburg [10]	WEB
806	Hellwege – Ahausen – Unterstedt – Rotenburg [10]	WEB
810	Bremervörde – Ebersdorf -Lamstedt [7 8]	OvA
811	Bremervörde - Iselersheim - Ostendorf - Bremervörde	OvA
812	Bremervörde – Minstedt – Plönjeshausen -Bremervörde	OvA
814	Bremervörde - Bevern – Plönjeshausen – Selsingen	OvA
815	Bremervörde - Hesedorf - Malstedt - Farven [6]	OvA
816	Bremervörde – Minstedt – Sandbostel – Ober Ochtenhausen – Selsingen[6]	OvA
817	Bremervörde -Mehedorf – Hönau Lindorf – Bremervörde	OvA
818	Elm – Bremervörde – Selsingen [6]	OvA
821	Kuhstedt - Gnarrenburg – Rhade -Zeven [10]	OvA
822	Farven – Heeslingen – Zeven [10]	OvA
824	Winderswohlde -Selsingen [10]	OvA
825	Byhusen - Farven - Selsingen [10]	OvA
826	Bremervörde – Sandbostel – Selsingen – Sandbostel – Mintenburg [10]	OvA
827	Ostereistedt - Rhade – Selsingen [10]	OvA
828	Byhusen – Malstedt – Selsingen [10]	OvA
831	Rhade -Tarmstedt - Wilstedt – Vorwerk - Buchholz [10]	OvA
832	Wehldorf – Hesedorf – Elsdorf – Rüspel – Zeven [10]	OvA
834	Tarmstedt – Bülstedt – Nartum – Zeven [10]	OvA
835	Sittensen – Elsdorf – Gyhum – Bockel – Nartum [6]	OvA
836	Bockhorst – Elsdorf [10]	OvA
837	Vorwerk – Buchholz – Wilstedt – Bülstedt [10]	OvA
838	Steinfeld – Wilstedt – Ottersberg [10]	OvA
841	Neu Ebersdorf - Alfstedt – Oerel	OvA
842	Neu Ebersdorf – Heinschenwalde – Hipstedt – Barchel - Oerel	OvA
843	Volkmarst - Oese – Oerel [6]	OvA
845	Gnarrenburg – Barkhausen – Karlshöfen – Glinstedt – Langenhausen – Augustendorf – Gnarrenburg [10]	OvA
846	Gnarrenburg - Kuhstedt – Kuhstedtermoor – Findorf – Dahldorf – Brillit – Fahrendorf - Klenkendorf – Gnarrenburg [10]	OvA
847	Bremervörde – Brillit – Kuhstedt - Gnarrenburg [6]	OvA
848	Rhade -Gnarrenburg -Fahrendorf -Bremervörde [6]	OvA
849	Gnarrenburg – Kuhstedt -Kuhstedter Moor -Findorf – Gnarrenburg [10]	OvA
851	Rotenburg – Waffensen – Böttersen – Hassendorf – Sottrum –Stuckenbostel - Ottersberg [10]	WEB
852	Sottrum – Stapel – Winkeldorf – Horstedt – Taaken - Reeßum - Sottrum [10]	WEB
854	Sottrum - Hassendorf – Waffensen -Bötersen - Scheeßel – Sottrum [10]	WEB
855	Clüversborstel – Bötersen – Rotenburg [10]	WEB
856	Eversen – Ahausen – Hellwege – Sottrum -Tarmstedt [10]	WEB
857	Sottrum – Hassendorf – Bötersen - Höperhöfen – Sottrum [10]	WEB
859	Stuckenbostel – Everinghausen – Sottrum [10]	WEB
861	Wense – Steddorf – Heeslingen – Zeven [10]	OvA
862	Viehbrock – Wense – Meinstedt – Heeslingen – Zeven [10]	OvA
863	Zeven – Steddorf – Wense – Zeven [10]	OvA
864	Zeven – Gyhum – Nartum [10]	OVA

865	Sittensen – Freetz – Wohnste – Ippensen - Groß Meckelsen – Sittensen	OvA
866	Sittensen - Tiste - Kalbe - Freetz - Sittensen	OvA
867	Wense – Meckelsen – Sittensen [6]	OvA
868	Tiste – Meckelsen – Zeven [6]	OvA
869	Tiste – Sittensen - Scheeßel	WEB
871	Fintel - Vahlde - Westervesede - Scheeßel – Bartelsdorf - Rotenburg [6]	WEB
872	Lauenbrück – Stemmen - Helvesiek – Scheeßel -Lauenbrück	WEB
873	Schneverdingen - Fintel - Lauenbrück - Scheeßel	WEB
874	Lauenbrück – Helvesiek – Stemmen - Sittensen	WEB
875	Helvesiek – Stemmen – Lauenbrück – Scheeßel – Rotenburg (Wümme) [6]	WEB
876	Sittensen - Sothel – Wittkopsbostel - Hetzwege - Scheeßel	WEB
877	Scheeßel – Abbendorf – Wittkopsbostel – Scheeßel – Lauenbrück – Kakenstorf	WEB
878	Scheeßel – Westerholz – Bartelsdorf – Ostervesede – Scheeßel	WEB
879	Wensebrock – Bothel – Brockel – Scheeßel	WEB
880	Jeddingen – Visselhövede – Bothel – Rotenburg [10]	WEB
881	Neuenkirchen – Ottingen - Drögenbostel – Hiddingen – Visselhövede [11]	WEB
883	Moordorf – Visselhövede [10]	WEB
884	Visselhövede – Nindorf – Jeddingen – Egenbostel – Bleckwedel – Jeddingen – Nindorf – Visselhövede [11]	WEB
885	Rotenburg – Kirchwalsede - Visselhövede – Benefeld - Walsrode [10]	WEB
886	Hassel - Hemsbünde - Brockel – Bothel [10]	WEB
887	Süderwalsede – Kirchwalsede – Bothel – Brockel [10]	WEB
888	Söhlingen – Hemslingen – Brockel – Bothel – Hemsbünde – Worth – Rotenburg [10]	WEB
889	Visselhövede – Jeddingen – Wittorf – Hassel – Rotenburg [10]	WEB
2028	Bremervörde - Elm - Willah - Hagenah - Düdenbüttel - Stade [9]	KVG
2036	Buxtehude – Apensen – Beckdorf – Sauensiek – Klein Wohnste [9]	KVG
2060	Zeven – Wangersen – Ahlerstedt – Harsefeld – Stade [9]	KVG
3813	Bremervörde - Oldendorf [9]	OvA
3860	Zeven – Heeslingen -Sittensen - Tostedt [6 9]	OvA
N63	Zeven – Tarmstedt – Lilienthal [10]	OvA
N80	Rotenburg – Waffensen – Mulmshorn – Wehldorf [10]	WEB
N85	Rotenburg – Eversen – Hellwege – Sottrum – Horstedt – Wehldorf [10]	WEB
N87	Wohlsdorf – Ostervesede - Scheeßel – Wehldorf [6]	WEB

[6]: ohne Streckenabschnitt im VBN-Tarif

[7]: ohne Streckenabschnitt im VNN-Regionaltarif
[8]: ohne Streckenabschnitt im VNN-Regionaltarif Rotenburg
[9]: ohne Streckenabschnitt im HVV-Tarif
[10]: VBN-Tarif, ROW-Tarif nur bei Umsteigeverbindungen innerhalb Landkreis Rotenburg zu Zielen außerhalb VBN
[11]: VBN-Tarif, ROW-Tarif nur bei Umsteigeverbindungen innerhalb Landkreis Rotenburg zu Zielen außerhalb VBN , VNN-Regionaltarif Rotenburg bei Verbindungen aus dem Landkreis Rotenburg in den Landkreis Heidekreis und umgekehrt, VH-Tarif bei Verbindungen innerhalb Landkreis Heidekreis

Anlage 5

Anerkennung von Schienenfahrausweisen

(1) Schienenfahrausweise der DB AG werden entsprechend der nachfolgenden Aufstellung der Weser-Ems Busverkehr in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

(2) Auf den jeweiligen Streckenteilen der unter (1) genannten Unternehmen schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit diesen, erfolgt der Verkauf von Fahrausweisen im Namen und für Rechnung dieser und es gelten die Beförderungsbedingungen dieser Unternehmen.

(3) Für Inhaber von gültigen BahnCards 25 und 50 wird bei den genannten Unternehmen im ROW-Tarif eine Ermäßigung von 25% auf den Einzelfahrschein für Erwachsene und Kinder gewährt. Fahrpreise, die einen nicht durch 5 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten 5-cent-Betrag aufgerundet.

(4) Folgende Schienenfahrausweise werden von den genannten Unternehmen anerkannt:

Fahrausweisart	Anmerkungen
1. Einzelfahrscheine: -Fahrscheine für einfache Fahrt -Fahrscheine für Hin-und Rückfahrt -Mitfahrer-Fahrschein -Gruppenfahrschein	Der Start-bzw. Zielort der Fahrt muss auf der Fahrkarte als Start-/Zielort angegeben sein.
3. Ermäßigung für DB-Mitarbeiter und deren Angehörige • JobTicket M • SchülerTicket M • FamHeimfahrt • FamBesuchsfahrt • Tages-Ticket M • Regio-Ticket M H/R • persönl. NetzCard First • persönl. NetzCard 2. Klasse • Firmenreisefahrkarten für Dienstreisen -	Gilt auf den WEB-Linien: 805, 851, 871, 875, 880, 886, 887, 888

Anlage 5 Niedersachsentarif/HVV-Tarif

Relationsbartarif

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif und HVV-Tarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche.

SPNV-Station	Geltungsbereich
Lauenbrück	A/1
Scheeßel	A/1
Heinschenwalde	A/1
Oerel	A/1
Bremervörde	A/1
Hesedorf	A/1

Zeitkarten

Zeitkarten des Niedersachsentarifs/HVV-Tarifs werden ohne weitere Zuzahlung der Fahrgäste in der jeweiligen ROW-/VBN-Tarifzone für Fahrten zum bzw. vom Bahnhof anerkannt. Für Fahrten darüber hinaus werden Anschlussfahrscheine gegen Vorlage einer Zeitkarte des HVV-oder Niedersachsentarifs mit der entsprechenden Tarifzone des Bahnhofs angeboten.

SPNV-Station	Geltungsbereich
Lauenbrück	A/1
Scheeßel	A/1
Heinschenwalde	A/1
Oerel	A/1
Bremervörde	A/1
Hesedorf	A/1

Dabei gilt:

Zonen	Preis Anschlussfahrschein		
	Monatskarte	Monatskarte Abo	Wochenkarte
2	12,00	10,00	3,50
3	24,00	20,00	8,00
4	48,00	40,00	16,00

Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Tarifgebiet des ROW-Tarif‘s von allen anwendenden Verkehrsunternehmen anerkannt.
Die Nicht-oder Teilnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.

Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen

Harburger Str. 96

21680 Stade

Tel.: (04141) 525-252

Mail: info@vnn.de

Internet und Fahrplanauskunft: www.vnn.de

Für alle Angaben dieser Veröffentlichung gilt: Irrtum vorbehalten

Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket

Erstellt durch:

Deutschlandtarifverbund-GmbH
Wiesenhüttenplatz 25
60329 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 21.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	**Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket**	**2**
1.1	Grundsatz	2
1.2	Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich	2
1.3	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
1.4	Beförderungsentgelt	4
1.5	Job-Ticket	4
1.6	Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr	5
1.7	Erstattung	5
2.	**Spezielle Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH**	**6**
2.1	Grundsatz:	6
2.2	Ausgabe des Deutschland-Tickets der Deutschlandtarifverbund GmbH:	6
2.3	Übergang in die 1. Wagenklasse, Mitnahme von entgeltpflichtigen Hunden und Fahrrädern:	7
3.	**Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr**	**8**
3.1	Schienenverkehr Deutschland:	8
3.2	Schienenverkehr außerhalb Deutschlands:	13
3.3	Geltungsbereich ÖPNV (zur Information):	15
3.4	Weitere Verkehrsunternehmen (zur Information):	20

1. Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket

1.1 Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

1.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungs-gesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungs-bereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.
Das Deutschland-Ticket kann von den vertraghaltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat.
Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

1.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

1.5 Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmen-den Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4, abzüglich 5% Rabatt.
Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

1.6 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. (gültig ab 15.08.2023) Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird aus-geschlossen.

1.7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

2. Spezielle Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH

2.1 Grundsatz:

Diese speziellen Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket ergänzen die vorgenannten allgemeinen Tarifbedingungen des Deutschland-Tickets um spezielle Regelungen für solche Deutschland-Tickets, die von der Deutschlandtarifverbund GmbH über deren Vertriebspartner ausgegeben werden. Die allgemeinen Tarifbedingungen des Deutschland-Tickets sind anwendbar, soweit sich aus den folgenden Regelunge nichts anderes ergibt.

Das Deutschland-Ticket wird gemäß dieser allgemeinen und speziellen Tarifbedingungen durch die Deutschlandtarifverbund GmbH über ihre Vertriebspartner für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. April 2024 angeboten. Unabhängig vom ausgebenden bzw. vertragshaltenden Unternehmen werden alle Deutschland-Tickets in den Zügen der im Deutschlandtarif kooperierenden Eisenbahnunternehmen gemäß Geltungsbereich (Anhang 2) im Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. April 2024 (24:00 Uhr) zur Fahrt anerkannt.

2.2 Ausgabe des Deutschland-Tickets der Deutschlandtarifverbund GmbH:

Das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH wird über deren Vertriebspartner ausschließlich als Handy-Ticket ausgegeben.

Für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH werden keine Papiertickets mit Barcode ausgegeben.

2.3 Übergang in die 1. Wagenklasse, Mitnahme von entgeltpflichtigen Hunden und Fahrrädern:

Die Regelungen zum Übergang in die 1. Wagenklasse gemäß Deutschland-Tarif, Tarifteil B (Zeitkarten), Nummern 4.4 und 4.5, gelten auch für Inhaber eines Deutschland-Tickets, unabhängig davon, ob dieses als Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH, oder eines anderen Tarifes erworben wurde.

Sofern die Mitnahme eines Hundes auf der konkret genutzten Strecke nicht unentgeltlich ist, sind die Regelungen des Deutschlandtarifs, Teil A, Nr. 6.6 auch für Inhaber eines Deutschland-Tickets anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses als Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH, oder eines anderen Tarifes erworben wurde.

Sofern die Mitnahme eines Fahrrades auf der konkret genutzten Strecke nicht unentgeltlich ist, ist bzgl. des Beförderungsentgeltes die Regelung des Deutschlandtarifs, Teil A, Nr. 7.5.2 auch für Inhaber eines Deutschland-Tickets anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses als Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH, oder eines anderen Tarifes erworben wurde.

Anhang

3. Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr

3.1 Schienenverkehr Deutschland:

Das Deutschland-Ticket gilt zur Fahrt in der 2. Wagenklasse auf den Strecken und in den Zügen der folgenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU) in Deutschland.

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH EGB (Erzgebirgsbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH GBB (Gäubodenbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH KHB (Kurhessenbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH OBS (Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn)	alle	Nahverkehrszüge
S-Bahn Berlin GmbH	alle	S-Bahn
S-Bahn Hamburg GmbH	alle	S-Bahn
DB RegioNetz Verkehrs GmbH SOB (Südostbayernbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH WFB (Westfrankenbahn)	alle	Nahverkehrszüge
Regionalverkehre Start Deutschland GmbH (start)	alle	Nahverkehrszüge
DB Fernverkehr AG	Rostock Hbf – Stralsund Hbf Stuttgart Hbf – Singen/Konstanz Westerland – Niebüll (nur IC 2075 an Werktagen, außer samstags) Bremen Hbf – Norddeich Mole/Emden Außenhafen Erfurt – Gera	IC-/ICE-Züge (ggf. mit RE-Zugnummer)

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
	Freilassing – Berchtesgaden Dresden Hbf – Chemnitz Hbf Dortmund Hbf – Dillenburg Berlin Hbf – Elsterwerda Berlin Südkreuz / Berlin-Spandau – Prenzlau Potsdam Hbf – Cottbus Hbf	
Abellio GmbH **ABRM** (ABELLIO Rail Mitteldeutschland)	alle	Nahverkehrszüge
agilis Eisenbahngesellschaft & agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co KG **agilis**	alle	Nahverkehrszüge
AKN Eisenbahn GmbH **AKN**	alle	Nahverkehrszüge
Arriva Openbaar Vervoer B.V. **ARR**	alle	Nahverkehrszüge
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH **AVG**	Karlsruhe Hbf – Bretten – Heilbronn Hbf – Öhringen Karlsruhe Hbf – Rastatt – Baden-Baden – Achern Karlsruhe Hbf – Rastatt – Forbach – Freudenstadt – Eutingen i.G. Karlsruhe Hbf – Pforzheim Hbf – Mühlacker – Bietigheim-Bissingen Karlsruhe Hbf – Knielingen – Wörth (Rh) – Germersheim Pforzheim – Neuenbürg – Bad Wildbad Bruchsal – Bretten – Maulbronn West – Mühlacker	Nahverkehrszüge
Bentheimer Eisenbahn AG	alle	Nahverkehrszüge
Bayerische Oberlandbahn GmbH **BOB**	alle	Nahverkehrszüge
Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co KG **BOB**	Aulendorf – Friedrichshafen Hafen	Nahverkehrszüge
Bayerische Regiobahn GmbH **BRB**	alle	Nahverkehrszüge
Cantus Verkehrsgesellschaft mbH **CAN**	alle	Nahverkehrszüge
City-Bahn Chemnitz GmbH **CB**	alle	Nahverkehrszüge

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Societe Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois **CFL**	Trier Hbf – Igel (Gr.)	Nahverkehrszüge
Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH **DAB**	alle	Nahverkehrszüge
Die Länderbahn GmbH **DLB** (Alex, Oberpfalzbahn, Waldbahn, Vogtlandbahn, Trilex)	alle	Nahverkehrszüge
Erfurter Bahn GmbH **EB**	alle	Nahverkehrszüge
erixx GmbH **erixx**	alle	Nahverkehrszüge
eurobahn GmbH & Co. KG **ERB**	alle	Nahverkehrszüge
Eisenbahnen & Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH **EVB**	alle	Nahverkehrszüge
Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH **FEG**	alle	Nahverkehrszüge
Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Go-Ahead Bayern GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Hanseatische Eisenbahn GmbH **HANS**	alle	Nahverkehrszüge
Hessische Landesbahn GmbH **HLB**	alle	Nahverkehrszüge
Zweckverband Ringzug Schwarzwald–Baar–Heuberg **Ringzug**	Rottweil – Schwenningen – Villingen - Donaueschingen - Bräunlingen Rottweil – Tuttlingen – Blumberg Trossingen Bahnhof – Trossingen Stadt Tuttlingen – Friedingen Sigmaringen - Friedingen	Nahverkehrszüge der SWEG
metronom Eisenbahngesellschaft mbH **ME**	alle	Nahverkehrszüge
Transdev Regio Ost GmbH **MRB**	alle	Nahverkehrszüge
Bayerische Oberlandbahn GmbH **MRB**	alle	Nahverkehrszüge
NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG **NBE**	alle	Nahverkehrszüge

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
NEB Betriebsgesellschaft mbH **NEB**	alle	Nahverkehrszüge
neg Niebüll GmbH Norddeutsche Eisenbahngesellschaft **NEG**	alle	Nahverkehrszüge
NordWestBahn GmbH **NWB**	alle	Nahverkehrszüge
National Express Rail GmbH **NX**	alle	Nahverkehrszüge
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH **ODEG**	alle	Nahverkehrszüge
Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH **PRESS** (Pressnitztalbahn)	Bergen auf Rügen – Lauterbach Mole	Nahverkehrszüge
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH **RNV**	Weinheim - Viernheim - Mannheim - Heidelberg - Weinheim Mannheim Hbf - Mannheim Käfertal - Heddesheim Bahnhof (Linien 5A,15) Bad Dürkheim Bahnhof - Ludwigshafen Hbf - Mannheim Hbf (Linien 4, 4A, 9) Bad Dürkheim Bahnhof - Ludwigshafen Hbf - Mannheim Hbf -Heidelberg (Express-Linie 9 sonn- und feiertags von März bis Oktober)	Nahverkehrszüge
Rurtalbahn GmbH **RTB**	alle	Nahverkehrszüge
RegioTram Gesellschaft mbH	Kassel Hbf – Melsungen/ Wolfhagen/ Hofgeismar-Hümme	Nahverkehrszüge
Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH	alle	Nahverkehrszüge
SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH	alle	Nahverkehrszüge
SBB Deutschland GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Süd Thüringen Bahn GmbH **STB**	alle	Nahverkehrszüge

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH SWEG	alle	Nahverkehrszüge
		Nahverkehrszüge
SWEG Bahn Stuttgart GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Stadtwerke Heilbronn GmbH SWH	Heilbronn Hbf - Heilbronn Pfühlpark	Nahverkehrszüge
Trans Regio Deutsche Regionalbahn GmbH TR	alle	Nahverkehrszüge
Vlexx GmbH vlexx	alle	Nahverkehrszüge
Transdev Verkehr GmbH VEN	alle	Nahverkehrszüge
VIAS GmbH VIA	alle	Nahverkehrszüge
Württembergische Eisenbahngesellschaft mbH WEG	alle	Nahverkehrszüge
WestfalenBahn GmbH WFB	alle	Nahverkehrszüge

3.2 Schienenverkehr außerhalb Deutschlands:

Das Deutschland-Ticket gilt zur Fahrt in der 2. Wagenklasse auf den Strecken und in den Zügen der folgenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU) auf Strecken außerhalb Deutschlands.

Dänemark

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Neg Niebüll GmbH Norddeutsche Eisenbahngesellschaft NEG	Süderlügdum - *Tønder*	Nahverkehrszüge

Frankreich

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	Berg(Pfalz) – *Lauterbourg* Schweighofen – *Wissembourg*	Nahverkehrszüge
Vlexx GmbH **vlexx**	Schweighofen – *Wissembourg*	Nahverkehrszüge

Niederlande

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
eurobahn (eurobahn GmbH & Co.KG)	Kaldenkirchen – *Venlo* Bad Bentheim – *Hengelo*	Nahverkehrszüge
DB Regio AG	Gronau(Westf) – *Enschede*	Nahverkehrszüge
VIAS GmbH **VIA**	Emmerich – *Arnhem*	Nahverkehrszüge

Österreich

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	Pfronten-Steinach – *Vils* – *Reutte (Tirol)* – *Ehrwald* – Griesen („Außerfernbahn“, nur im Verkehr von und nach Deutschland, nicht im innerösterreichischen Binnenverkehr)	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH **SOB** (Südostbayernbahn)	Freilassing – *Salzburg Hbf*	Nahverkehrszüge
Österreichische Bundesbahnen ÖBB	Freilassing – *Salzburg Hbf*	Nahverkehrszüge

Bayerische Regiobahn GmbH **BRB**	Freilassing – *Salzburg Hbf* Kiefersfelden – *Kufstein*	Nahverkehrszüge

Polen

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	Ahlbeck Grenze – *Świnoujście Centrum*	Nahverkehrszüge
Die Länderbahn GmbH **DLB** (trilex)	Görlitz – *Zgorzelec*	Nahverkehrszüge
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH **ODEG**	Hirschfelde – *Krzewina Zgorzelecka* – Hagenwerder	Nahverkehrszüge

Schweiz

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
SBB Deutschland GmbH	Zell im Wiesental – Lörrach – *Basel SBB* Erzingen (Baden) – *Trasadin-gen – Schaffhausen – Thayngen – Bietingen*	Nahverkehrszüge
DB Regio AG	Weil am Rhein - *Basel Bad. Bf – Basel SBB*	Nahverkehrszüge
	Erzingen (Baden) – *Trasadingen – Schaffhausen – Thayngen –* Bietingen Herten(Baden) – *Wyhlen – Grenzach – Basel Bad Bf*	
SBB AG	Lottstetten– Jestetten – *Schaffhausen*	Nahverkehrszüge
Thurbo AG	Lottstetten– Jestetten – *Schaffhausen*	Nahverkehrszüge

Tschechien

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Die Länderbahn GmbH **DLB** (trilex)	Zittau – *Hradek nad Nisou* Bärenstein – *Vejprty* Seifhennersdorf – *Varnsdorf* – Zittau	Nahverkehrszüge

3.3 Geltungsbereich ÖPNV (zur Information):

Weiterhin gilt das Deutschland-Ticket zur Fahrt in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) der folgenden Landestarife, Verkehrsverbünde, Tarifgemeinschaften, oder Verkehrsunternehmen außerhalb von Verkehrsverbünden in Deutschland. Verbindliche Regelungen bzgl. der Anerkennung des Deutschland-Tickets sind ausschließlich den Tarif- und Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsverbünde, Landestarife und anderen Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

Bzgl. ggf. im Ausland liegender Tarifgebiete und Strecken regeln die Bedingungen und Geltungsbereiche der betroffenen Landestarife und Verkehrsverbünde näheres zur Nutzung des Deutschland-Tickets. Bitte beachten Sie auch den Hinweis in Nr. 4.

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
Baden-Württemberg		
Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNV)	alle[1]	alle[1]
KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH (KVSH)	alle[1]	alle[1]
Heidenheimer Tarifverbund (HTV)	alle[1]	alle[1]
Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)	alle[1]	alle[1]
OstalbMobil GmbH (OAM)	alle[1]	alle[1]
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)	alle[1]	alle[1]
Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund GmbH (Bodo)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsgemeinschaft Bäderkreis Calw (VBC)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)	alle[1]	alle[1]
Nahverkehrsamt/Verkehrsverbund TUTicket (TUT)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH (VSB)	alle[1]	alle[1]
Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)	alle[1]	alle[1]

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)	alle[1]	alle[1]
Regio Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)	alle[1]	alle[1]
Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV)	alle[1]	alle[1]
Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Rottweil GmbH (VVR)	alle[1]	alle[1]
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)	alle[1]	alle[1]
Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH (VGF)	alle[1]	alle[1]
BW-Tarif GmbH	alle[1]	alle[1]
Bayern		
Stadtwerke Bad Reichenhall KU	alle[1]	alle[1]
Stadtwerke Schweinfurt GmbH	alle[1]	alle[1]
Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain GmbH (VAB)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC)	alle[1]	alle[1]
Regensburger Verkehrsverbund GmbH (RVV)	alle[1]	alle[1]
Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV)	alle[1]	alle[1]
Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)	alle[1]	alle[1]
Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)	alle[1]	alle[1]
Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsgemeinschaft Kissingen mobil (Kim.)	alle[1]	alle[1]

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)	alle[1]	alle[1]
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)	alle[1]	alle[1]
Berlin		
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB)	alle[1]	alle[1]
Brandenburg		
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB)	alle[1]	alle[1]
Bremen		
Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)	alle[1]	alle[1]
Hamburg		
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)	alle[1]	alle[1]
Hessen		
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)	alle[1 2]	alle[1 2]
Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH	alle[1]	alle[1]
Mecklenburg-Vorpommern		
Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH (VVG)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG)	alle[1]	alle[1]
Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB)	alle[1]	alle[1]
Omnibus Pasternak	alle[1]	alle[1]
Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB)	alle1	alle[1]
Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)	alle[1]	alle[1]

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH (AVG)	alle[1]	alle[1]
NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH	alle[1]	alle[1]
Nahverkehr Schwerin GmbH	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Warnow GmbH	alle[1]	alle[1]
Niedersachsen		
Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (Öffis)	alle[1]	alle[1]
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)	alle[1]	alle[1]
Großraum-Verkehr Hannover GmbH (GVH)	alle[1]	alle[1]
KVG Stade GmbH & Co. KG	alle[1]	alle[1]
Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH	alle[1]	alle[1]
ROSA Tarifverbund	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB)	alle[1]	alle[1]
CeBus GmbH & Co. KG	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH (VSN)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsgesellschaft Bentheim (VGB)	alle[1]	alle[1]
Maass Reisen GmbH	alle[1]	alle[1]
Kraftverkehr Lüneburg	alle[1]	alle[1]
Niedersachsentarif GmbH	alle[1]	alle[1]
Nordrhein-Westfalen		
NRW-Tarif	alle[1]	alle[1]
Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR)	alle[1]	alle[1]

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)	alle[1]	alle[1]
WestfalenTarif GmbH	alle[1]	alle[1]
Rheinland-Pfalz		
Rhein-Main Verkehrsverbund (RMV)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Region Trier GmbH (VRT)	alle[1]	alle[1]
Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (RNN)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)	alle[1]	alle[1]
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)	alle[1]	alle[1]
Saarland		
Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) (SaarVV)	alle[1]	alle[1]
Sachsen		
Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO)	alle[1 2]	alle[1 2]
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH (ZVON)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)	alle[1 2]	alle[1 2]
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)	alle[1]	alle[1]
Verkehrsverbund Vogtland GmbH (VVV)	alle[1]	alle[1]
Sachsen-Anhalt		
Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS)	alle[1]	alle[1]
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)	alle[1]	alle[1]
Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH (marego)	alle[1]	alle[1]
Schleswig-Holstein		
Schleswig-Holstein Tarif (SH-Tarif)	alle[1 2]	alle[1 2]

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)	alle[1]	alle[1]
Thüringen		
Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT)	alle[1]	alle[1]
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)	alle[1 2]	alle[1 2]
Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS)	alle[1]	alle[1]

[1]Abweichungen bzgl. der Nutzung von Sonderverkehrsmitteln (z.B. Dampfzüge, Bergbahnen, Schwebebahnen, Fähren, Ausflugslinien, Aufzüge o.ä.) regeln die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

[2]Fernverkehrszüge (z.B. der Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Fernverkehr AG oder FlixTrain/Flix SE), die für die Nutzung mit Fahrkarten des Nahverkehrs freigegeben sind, dürfen innerhalb der genannten Landestarife und Verkehrsverbünde mit einem Deutschland-Ticket nicht genutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, unter welcher Zuggattung oder Zugbezeichnung diese verkehren (z.B. ICE, IC/EC aber auch RE). Andere Fahrkarten des ÖPNV/SPNV gelten innerhalb ihrer jeweiligen räumlichen Geltungsbereiche weiterhin.

3.4 Weitere Verkehrsunternehmen (zur Information):

Außerhalb der genannten Eisenbahnunternehmen und ÖPNV-Verkehrsmittel der teilnehmenden Landestarifgesellschaften und Verkehrsverbünde erkennen ggf. weitere Verkehrsunternehmen das Deutschland-Ticket an. Dieses regeln die jeweiligen Verkehrsunternehmen selbst, ggf. durch Aushang. Es gelten ausschließlich die tariflichen Regelungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
Ggf. wird für die Nutzung der jeweiligen Verkehrsmittel ein Zuschlag in Verbindung mit dem Deutschland-Ticket erhoben, z.B. bei Schmalspur- und Touristenbahnen.